



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

28. Jahrgang, Nr. 112
Herausgegeben am
04.03.2020

Inhalt

- 5. 2020 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchchen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 02.03.2020 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchchen vom 18.02.2020 zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

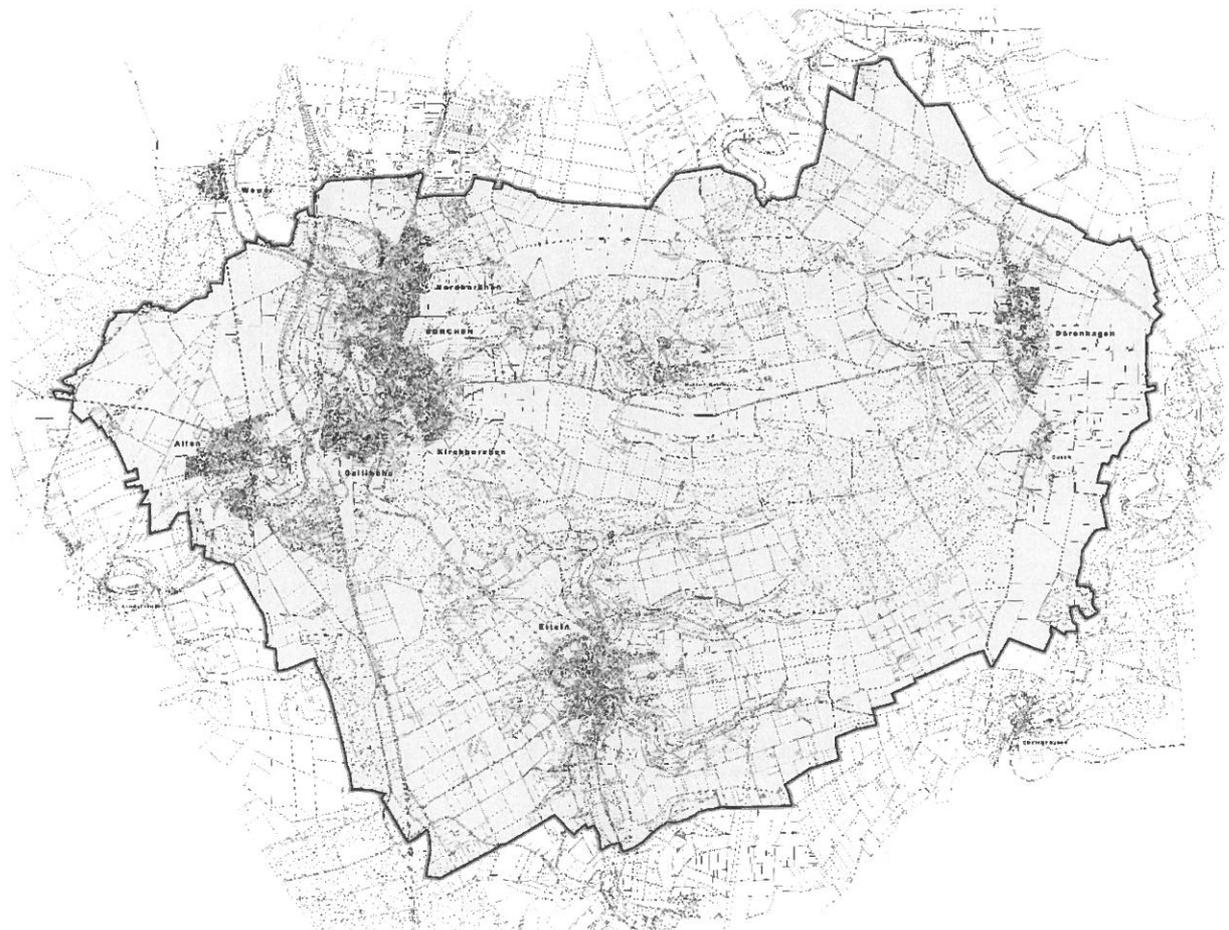
über den Aufstellungsbeschluss zur Planung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Borchten beschließt, das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einzuleiten.

Der Geltungsbereich dieses Planes ist das gesamte Gemeindegebiet.

Ziel des Verfahrens ist, die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Borchten auf geeignete Flächen zu konzentrieren und das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch frei zu halten.“



Die Grundlage des Ziels des Verfahrens ergibt sich dabei aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und dient dem Zweck, eine sogenannte Ausschlusswirkung zu erzielen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 18.02.2020 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 02.03.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 11:45 Uhr

Allerdissen

Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Die öffentliche Bekanntmachung kann außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 02.03.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

Allerdissen

11:47 Uhr